

Techn. Anweisung FL/T/SF-124/23/73

Betr.: 1. Zulässige Fluggeschwindigkeiten

1.1 In Übereinstimmung zwischen der IKCSP (VR Polen), SLI (DDR), dem Hersteller für Segelflugzeuge Delta Bielsko sowie dem ZV der GST sind ab sofort für Segelflugzeuge polnischer Produktion folgende maximal zulässige Geschwindigkeiten verbindlich:

	$V_{NE}$	$V_G$	$V_W$	$V_T$	$V_{BSE}$ (km/h)
SZD-9 bis 1E "Bocian"	200	130	110	145	180
SZD-30 "Pirat"	250	140	120	145	-
SZD-24-4A "Foka"	250	145	110	145	-
SZD-32A "Foka 5"	250	145	110	145	-

1.2 Die erforderlichen Hinweisschilder werden vom ZV der GST zur Verfügung gestellt und sind vor der Anbringung zu entgraten.

1.3 Die Anbringung der Hinweisschilder erfolgt an der rechten Bordwand des Kabinenraumes.

1.4 Für das Segelflugzeug SZD-9 bis 1E "Bocian" ist auf den Hinweisschildern die Angabe für  $V_G = 140$  km/h in  $V_G = 130$  km/h abzuändern. Die Anbringung des Hinweisschildes (Fluggeschwindigkeiten) erfolgt beim Baumuster "Bocian" an der rechten Bordwand des vorderen Kabinenraumes. Die Änderung in der Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung wird durch einen Prüfer für Luftfahrtgerät vorgenommen. Die Änderung ist mit Stempel und Signum zu bestätigen.

2. Entfernen der Plomben an den Steuerseilen

Die bisher üblichen Plomben an den Steuerseilen bei Segelflugzeugen polnischer Produktion können zu Vorkommnissen führen, da ein fester Sitz der Plomben auf den Steuerseilen nicht garantiert werden kann.

Diesbezüglich werden folgende Maßnahmen angewiesen:

- 2.1 Entfernen der Plomben an den Steuerseilen bei allen polnischen Segelflugzeugen
  - 2.2 Ausfertigung eines Attestes durch einen Prüfer für Luftfahrtgerät und Eintragung der Signierungen der entfernten Plomben. Dieses Attest ist in der Halterakte unter "Sonstiges" abzuheften.
  - 2.3 Plomben, die keine Betriebsstörungen ermöglichen und nicht zugänglich sind, können bei der nächsten Grundüberholung entfernt werden.
  - 2.4 Die Herstellerwerke verpflichten sich, die Steuerseile bei werkneuen sowie grundüberholten Segelflugzeugen ab sofort ohne Plomben zu montieren. Der Nachweis der Luftfahrttauglichkeit wird vom Hersteller in einem Prüfattest bestätigt.
  - 2.5 Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sind bei der Nachprüfung vor Inbetriebnahme von werkneuen bzw. grundüberholten Segelflugzeugen zu kontrollieren und bei Abweichungen ist entsprechend dieser Weisung zu verfahren.
3. Minimalzuladung beim Baumuster SZD-30 "Pirat" nach erfolgtem Ballasteinbau
- 3.1 Nach erfolgter Abstimmung zwischen der SLI und der IKCSP wird auch nach erfolgtem Ballasteinbau die Minimalzuladung auf 65 kp begrenzt.
  - 3.2 Werden auf dem Baumuster "Pirat" die ersten Alleinflüge durchgeführt, so ist für die ersten 10 Starts die Zuladung von 70 kp nicht zu unterschreiten. Dabei ist eine der beiden vorderen ~~Kalken~~ Rasten der Rückenlehnenverstellung zu verwenden.
  - 3.3 Die Flugbetriebsanleitung und die Schilder über die Rückenlehnenverstellung werden durch den ZV der GST, Abt. flieger. Ausbildung, umgehend neu herausgegeben.

- 3.4 Die Schilder, die eine Minimalzuladung von 60 kp zulassen, sind zu entfernen.
4. Das gesamte fliegerische und technische Personal ist über diese Weisung aktenkundig zu belehren.
5. Für die Einhaltung dieser Weisung ist der Leiter für fliegerische Ausbildung bzw. Leiter der Fliegerschule Schönhagen verantwortlich.
6. Die Vollzugsmeldung dieser Weisung ist bis zum 15. 5. 1973 an den ZV der GST, Abt. flieger. Ausbildung, zu senden.

*Spenke*  
S p e n k e  
Leiter der Abteilung  
fliegerische Ausbildung

*i. V. R. Moell*  
Ing. K r i e g e r  
Leiter der Unterabteilung  
Flugtechnik